

wurden mehreren Gemeindegengenossen zu gemeinsamer Nutzung überwiesen, die sich dann „darüber vergleichen mußten“⁹³⁾.

Die Verloofungs- und Registrierungsstermine setzte man auf Sonntage, insbesondere die hohen Festtage an. Es werden genannt der heiligen dreier Könige Tag (Register 1), Mittfasten (R. 2), Palmsonntag (R. 7), die heiligen Osterfeiertage (R. 27), Himmelfahrt (R. 21), der Dingesstag in den heiligen Pfingsten (R. 19), der erste Sonntag nach Trinitatis (R. 23), der Michaelistag (R. 26) und der Termin „um Andreae des Apostels“ (R. 22). Sobald eine Pachtfrist abgelaufen war, zuweilen schon vor dem Ablaufstermin, wurde die an die Gemeinde zurückfallende Länderei von neuem ausgelooft.

Zuverlässige Schlüsse auf das Steigen oder Sinken des Bodenwerthes oder des Geldes sind aus den spärlichen Angaben über die verschiedenen Pachtsätze desselben Feldes nicht zu entnehmen. Wir erfahren nur, daß dieselben Äcker in den Dehnen, die 1602 zu 2 R. 14 gr verpachtet waren, im Jahre 1613 für 2 R. ausgethan wurden,⁹⁴⁾ daß der Antheil auf der Schlibbeck im Jahre 1599 für 2 R. oder 3 R. 12 gr, im Jahre 1623 aber nur für 1½ R. verpachtet ward,⁹⁵⁾ und außerdem noch daß die Äcker des Nordfeldes im Jahre 1601 zu 2 R., dagegen 1612 und 1624 zu 1 R. Pacht ausgetheilt wurden.⁹⁶⁾

Das 28. Register (Folio 50) beschränkt sich auf den Satz: „Anno 1677 hat der Baurmeister Andreas Wassusen von den Gräffen⁹⁷⁾ umb das Dorf das Geld gesamblet, und hat ein jeder dem alten Gebrauch nach von der Kohen 2 gr geben, und brauchens dafür zwölf Jahr, von oben beschriebenen Jahr an zu rechnen.“

Nach Register 29 (Folio 50—57) ward am 2. Februar 1678 „nachgesetzte Länderei als der von Edessem Meinheit verlottet und verteilet, und sollens 6 Jahr gebrauchen, so soll es wieder verteilet werden.“

Die bisher 12jährige Pachtfrist wird also jetzt auf 6 Jahre beschränkt.

⁹³⁾ Register 19, 26, 27. — ⁹⁴⁾ Register 5 und 13. — ⁹⁵⁾ Register 1, 16. — ⁹⁶⁾ Register 2, 11, 17. — ⁹⁷⁾ = Gräben.